Aufhebung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen und Einführung der Satzung für städtische Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

KSD 20124273

#### ANTRAG

nach der mehrheitlich, bei einer Gegenstimme, ausgesprochenen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 06.09.2012:

Der Stadtrat möge die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen vom 09.12.2002 zum 31.12.2012 aufheben und die Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein zum 01.01.2013 in Kraft setzen.

<u>RM Bauer E.</u> sagte, dass sie als Linke für eine kostenlose Bildung und kostenlose Betreuung plädiere. Außerdem stünde die Erhöhung der Essenspreise in keiner Relation zur Qualität des Essens. Sie lehne daher den Antrag ab.

#### **Beschluss des Stadtrates:**

Antrag mit Mehrheit gegen zwei Stimmen, bei einer Enthaltung, angenommen.------

#### a) Regelung der Kindertagespflege durch Satzung

Zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Forderung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege ist die Festlegung dieser in einer Satzung notwendig. Da sich viele Regelungen der Kindertagespflege und der Kindertagesstätten gleichen, ist es sinnvoll, diese Grundlagen in einer gemeinsamen Satzung festzulegen.

Hierdurch ist es erforderlich, die bestehende Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen aufzuheben und eine neue, für beide Bereiche gültige, Satzung in Kraft zu setzen.

Dabei wurde die Gelegenheit genutzt, in der neuen Satzung Ergänzungen sowie Anpassungen an neue Gegebenheiten vorzunehmen.

Sowohl die jetzt gültige Satzung als auch die neue Satzung sind der Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Ergänzungen und Anpassungen sind kursiv geschrieben.

#### Elternbeiträge für Krippe und Hort in Kindertagesstätten – Anpassung an Tariferhöhung Entsprechende Anpassung der Kostenbeteiligung der Tagespflege

Der Besuch des Kindergartens ist seit 01.08.2010 gemäß § 13 Abs. 3 KTS-Gesetz beitragsfrei.

Für andere Kindertagesstätten (Krippen und Horte) werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt (§ 13 Abs. 4 KTS-Gesetz).

Bisher entsprach der Hortbeitrag dem Kindergarten-Ganzzeit-Beitrag, der Krippebeitrag entsprach dem doppelten Kindergarten-Ganzzeit-Beitrag:

Familien mit		Beitrag in Euro
	Hort	Krippe
1 Kind	138,50	277,00
2 Kindern	92,50	185,00
3 Kindern	46,00	92,00
4 und mehr Kin- dern	34,50	69,00

Im Jahr 2010 ergab sich mit den damals gültigen Elternbeiträgen mit den Eckwerten für **Krippe 277,-- EUR** und **Hort 138,50 EUR** eine tatsächliche Deckung der Personalkosten durch Elternbeitragseinnahmen von 20,84 % für Krippe und 18,02 % für Hort.

#### Dies stellt sich in Euro wie folgt dar:

	Personal-kosten	Einnahmen	KJHG- Übernahmen	Gesamt- Einnahmen	Deckung in %
Krippe	1.545.408,32	270.192,00	51.816,00	322.008,00	20,84
Hort	3.573.317,95	437.724,00	206.352,00	644.075,00	18,02
Gesamt	5.118.726,27	707.916,00	258.168,00	966.084,00	18,87

#### Belegung 2010

Krippe	Zahlend	KJHG	Gesamt
1 KidF	51	11	62
2 KidF	40	6	46
3 KidF	7	1	8
4 &	5	1	6
mehr			
KidF			
Gesamt	103	19	122

Hort	Zahlend	KJHG	Gesamt
1 KidF	125	49	174
2 KidF	172	73	245
3 KidF	58	48	106
4 &	17	42	59
mehr			
KidF			
Gesamt	372	212	584

KidF = Kinder in der Familie

Die Personalkosten des Jahres 2010 wurden mit Tariferhöhungen von 0,6 % ab 01.01.2011, 0,5 % ab 01.08.2011, 3,5% ab 01.03.2012, 1,4% ab 01.01.2013 und weiteren 1,4% ab 01.08.2013 hochgerechnet. Für 2013 würden sich Personalkosten von 1.694.792,94 Euro für Krippe und 3.783.022,90 Euro für Hort ergeben. Bei gleichbleibenden Beiträgen und ausgehend von einer gleichbleibenden Belegung errechnet sich für 2013 eine Deckung der Personalkosten von 19 % für Krippe und 17,03 % für Hort.

Die letzte Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.01.2007. Um weiterhin eine Deckung der Personalkosten wie im Jahr 2010 zu erreichen sollten die Beiträge wie folgt angehoben werden:

Familien mit	Beitrag	in Euro
	Hort	Krippe
1 Kind	148,00	296,00
2 Kindern	99,00	198,00
3 Kindern	49,00	98,00
4 und mehr Kin- dern	37,00	74,00

Ausgehend von einer gleichbleibenden Belegung könnten 2013 mit diesen Beiträgen folgende Einnahmen und Deckung der Personalkosten erreicht werden:

	Personal-kosten	Einnahmen	KJHG- Übernahmen	Gesamt- Einnahmen	Deckung in %
Krippe	1.694.792,94	288.864,00	55.392,00	344.256,00	20,31
Hort	3.783.022,90	467.988,00	220.620,00	688.608,00	18,20
Gesamt	5.477.815,84	756.852,00	276.012,00	1.032.864,00	18,86

Gemäß den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz für Kindertagespflege soll sich die Kostenbeteiligung an den Krippebeiträgen orientieren. Somit müssen auch diese entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus sollen sie nach Anzahl der Kinder in der Familie gestaffelt werden.

Hierfür wird folgende Berechnung vorgenommen:

Monatsbeitrag Krippe / 4,33 = Wochenbeitrag / 35 durchschnittliche Betreuungsstunden = Stundenbeitrag

Aktuell wird unabhängig der Anzahl der Kinder in der Familie eine Kostenbeteiligung von je 1,29 Euro Stunde gefordert.

Somit sollen ab 01.01.2013 folgendende Kostenbeiträge je Stunde erhoben werden:

Familien mit	Betrag in Euro
1 Kind	1,95
2 Kindern	1,31
3 Kindern	0,65
4 und mehr Kin- dern	0,49

#### c) Änderung des Kostgeldes

Das Kostgeld wird nach tatsächlichen Tageskosten mit 19 durchschnittlichen Öffnungstagen im Monat festgelegt.

Derzeit werden folgende Kostgeldbeträge nach Anlage 2 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen gefordert:

	DTZ	GZ	3DTZ/2GZ <sup>2</sup>	2DTZ/3GZ <sup>2</sup>	Hort <sup>3</sup>	Krippe	Krippe ½ 4
Frühstück	0,34	0,34	0,34	0,34	0,10	0,33	0,17
Preis je Mittag-	1,98	1,98	1,98	1,98	1,98	1,82	0,91
essen							
Imbiß	0,	0,31	0,12	0,19	0,55	0,30	0,15
Gesamt je Tag	2,32	2,63	2,44	2,51	2,63	2,45	1,23
mtl. Kostgeld <sup>1</sup>	44,00	50,00	46,50	47,50	50,00	46,50	23,50

Durch die Kostenerhöhung des Mittagessens der Fa. BVS aufgrund der letzten Ausschreibung sollte das Kostgeld ab 01.01.2013 entsprechend angepasst werden:

	DTZ	GZ	3DTZ/2GZ <sup>2</sup>	2DTZ/3GZ <sup>2</sup>	Hort <sup>3</sup>	Krippe	Krippe ½ 4
Frühstück	0,34	0,34	0,34	0,34	0,10	0,33	0,17
Preis je Mittag-	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06	1,87	0,93
essen							
Imbiß	0,00	0,31	0,12	0,19	0,55	0,30	0,15
Gesamt je Tag	2,40	2,71	2,52	2,59	2,71	2,50	1,25
mtl. Kostgeld <sup>1</sup>	45,50	51,50	48,00	49,00	51,50	47,50	24,00

<sup>1</sup> auf eine Dezimalstelle gerundet

 <sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 3DTZ/2GZ bzw. 2DTZ/3GZ= 3 Tage DTZ- und 2 Tage GZ-Betreuung bzw. 2 Tage DTZ und 3 Tage GZ; die an den GZ-Tagen anfallenden Kosten für Imbiss wurden anteilig auf 5 Wochentage umgelegt, z.B. 2 GZ-Tage x 0,31 Euro / 5 Tage = 0,12 Euro tgl.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In den Ferienzeiten erhalten Hortkinder zusätzlich ein Frühstück. Die hierfür täglich entstehenden Kosten von 0,55 EUR an 33 Ferientagen wurden auf die 228 Öffnungstage im Jahr umgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Übergangszeit von der Flaschenkost zur festen Nahrung



# Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 09.12.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2010

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) - in der jeweils gültigen Fassung - erläßt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2002 folgende Satzung:

#### § 1 Träger

Die Stadt Ludwigshafen unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten und die Spiel- und Lernstube Ebernburg als öffentliche Einrichtungen (Kindergärten Teilzeit, Ganzzeit, Durchgehende Teilzeit, Hort, Krippe und altersgemischte Gruppen).

#### § 2 Aufgaben

Die Einrichtungen und ihre Verwaltung nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Kindertagesstättengesetz wahr, sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind. *Absatz entfällt* 

Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) und der Spiel- und Lernstube Ebernburg werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden. *Absatz entfällt* 

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 3 Aufnahme

- (1) Grundsätzlich entscheidet über die Aufnahme die Leitungskraft der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart (Verfügung Aufnahmekriterien).
- (2) Die Aufnahme kann von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht werden:
  - Ärztliches Attest, welches nicht älter als zwei Wochen ist
  - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten über die Aufsichtspflicht, zum Abholverfahren, zum Nachhauseweg und zum Kinderschwimmen
  - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Hygieneverordnung
  - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zum Krankheitsfall
- (3) Behinderte Kinder können in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in der jeweiligen Kindertagesstätte geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt in der Kindertagesstätte als nicht möglich, so informieren die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte die Eltern über andere evtl. Möglichkeiten.

#### § 4 Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- (2) Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Die Stadt als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, z. B.
  - Wenn das Kind ohne Angabe von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt,
  - Wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
  - Wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Kostgeldes von mehr als zwei Monaten vorliegt,
  - Erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht zumutbar ist.

#### § 5 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wird von der Stadt Ludwigshafen ein monatlicher Elternbeitrag zur anteiligen Deckung der Personalkosten gem. § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz erhoben. Dieser ist auch während der Schließ- und Ferienzeit zu entrichten. Text entfällt
  - Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Höhe des Elternbeitrages der Spiel- und Lernstube Ebernburg ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (4) Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (5) Für Kinder, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Ludwigshafen liegt, wird der Beitrag entsprechend einer Ein-Kind-Familie erhoben. Wenn ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aus Ludwigshafen verzieht, gilt diese Regelung ab dem 1. des auf den Umzug folgenden Monats.
  - Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Einrichtung der Stadt Ludwigshafen wird durch diese Regelung nicht begründet.
- (6) Wird das Kind während der dreiwöchigen Schließungszeit im Feriendienst betreut, so wird für die Betreuungszeit ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig. wird verändert
- (7) Beitragsschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten.

#### § 6 Kostgeld

- (1) Je nach Unterbringungsart wird von der Stadt Ludwigshafen ein monatliches durchschnittliches Kostgeld erhoben. Ferientage sowie Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Erhebung berücksichtigt, so dass das Kostgeld auch während der Schließungszeiten zu entrichten ist.
  - Die Höhe des Kostgeldes in Kindertagesstätten ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Höhe des Kostgeldes der Spiel- und Lernstube Ebernburg ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht im Ganzzeit- und Hortbereich mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung bzw. im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit der Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens. Im Krippebereich entsteht die Pflicht zur Zahlung eines Teilbetrages (50%), sobald eine Mahlzeit

von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird. Erst wenn das Kind voll durch die Einrichtung verpflegt wird, ist der volle Kostgeldbeitrag zu zahlen. Das Milchpulver ist von den Eltern mitzubringen.

Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten. Eine Kündigung ist nur zum Monatsende möglich. Wird verändert

(3) Sofern das Kind rechtzeitig ab dem 1. Fehltag entschuldigt wird erfolgt die Kostgeldgutschrift ab dem 2. Fehltag. Grundsätzlich erfolgen Kostgeldgutschriften zusammengefasst für drei Monate zu folgenden Terminen:

Dezember bis Februar zum 15.03.

März bis Mai zum 15.06.

Juni bis August zum 15.09.

September bis November zum 15.12.

wird aufgrund von Buchungsterminen verändert

Die Gutschrift wird mit den Forderungen der Folgemonate verrechnet.

- (4) Wird das Kind während der dreiwöchigen Schließungszeit im Feriendienst betreut, so wird für die Betreuungszeit gegebenenfalls Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig. wird verändert
- (5) Kostgeldschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten.

#### § 7 Beitragsermäßigung

Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. entfällt bzw. wir verändert

Der Elternbeitrag kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu festgesetzt werden. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind uns umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen vom 22.10.2001 außer Kraft.

gez. Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin

#### Anlagen

- 1. Monatliche Beitragstabelle für Kindertagesstätten in Ludwigshafen
- 2. Monatliche Kostgeldtabelle für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen
- 3. Monatliche Beitrags- und Kostgeldtabelle der Spiel- und Lernstube Ebernburg

#### Anlage 1 zur Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen

#### Monatlicher Beitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Familien mit	Beitrag Teilzeit in EURO	Beitrag Ganzzeit in EURO	Beitrag flex. Betreuung 3 Tage DTZ /	Beitrag flex. Betreuung 2 Tage DTZ /
			2 Tage GZ	3 Tage GZ
1 Kind	89,50	138,50	109,	119,
2 Kindern	60,	92,50	73,	79,50
3 Kindern	30,	46,	36,50	39,50
4 und mehr Kindern	22,50	34,50	27,50	29,50

Für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen wurden (sog. Kann-Kinder), wird der Beitrag für das Jahr, welches ihrer Schulaufnahme unmittelbar vorausging, rückwirkend auf Antrag beim Bereich Kindertagesstätten und Nachweis der Einschulung durch die Schule erstattet.

Für Familien mit 4 und mehr Kindern wird der Elternbeitrag einkommensabhängig auf Antrag vom Jugendamt übernommen. Es gelten die Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Der Hortbeitrag entspricht dem Ganzzeit-Beitrag.

Der Krippebeitrag entspricht dem doppelten Ganzzeit-Beitrag.

Zweijährige Kinder, die in einer Krippegruppe betreut werden, zahlen aufgrund des höheren Personalschlüssels den Krippebeitrag.

Zweijährige Kinder, die in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden, zahlen den Kindergartenbeitrag entsprechend der jeweiligen Betreuungsart.

Die Eltern zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem KJHG den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,-- wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter EUR 2,50 nicht übernommen.

#### Anlage 2 zur Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen

# Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Krippe (sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird)	EURO 23,50
Krippe (sobald das Kind voll von der Kindertagesstätte verpflegt wird)	46,50
durchgehende Teilzeit	41,
Ganzzeit	46,50,
flex. Betreuung 3 Tage TZ / 2 Tage GZ	43,
flex. Betreuung 2 Tage TZ / 3 Tage GZ	44,
Hort	46,50
Flex. Hort 2 Tage	18,60
Flex. Hort 3 Tage	27,90

#### Anlage 3 zur Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen

# Monatlicher Beitrag für die Spiel- und Lernstube Ebernburg in Ludwigshafen je Kind

Familien mit	Beitrag Teilzeit in EURO	Beitrag Ganzzeit in EURO
1 Kind	21,	24,
2 Kindern	14,	16,
3 Kindern	7,	8,
4 und mehr Kindern	0,	0,

Der Hortbeitrag entspricht dem Ganzzeit-Beitrag.

Die Eltern zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem KJHG den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,-- wird von einer Beitragerhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter EUR 2,50,-- nicht übernommen.

## Monatliches Kostgeld für die Spiel- und Lernstube Ebernburg in Ludwigshafen je Kind

Ganzzeit 46,50 EUR

Hort 46,50 EUR



# Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes, des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBI. I, 2975) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetzvom 15.02.2011 (GVBI. S. 25) erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 10.09.2012 folgende Satzung:

#### § 1 Träger

- (1) Die Stadt Ludwigshafen unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten und die Spiel- und Lernstube Ebernburg als öffentliche Einrichtungen (in den Betreuungsarten Kindergärten - Teilzeit, Ganzzeit und durchgehende Teilzeit, - Hort, Krippe und altersgemischte Gruppen).
- (2) Der Deutsche Kinderschutzbund vermittelt im Rahmen einer Vereinbarung für die Stadt Ludwigshafen Kinder an Kindertagespflegepersonen.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz).
- (2) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Horte, Krippen) und der Spiel- und Lernstube Ebernburg werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos t\u00e4tig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person
  - durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten
  - Zwecke erhält die Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei der Vermittlung von Kinder an Kindertagespflegepersonen legt die Stadt als Träger der Jugendhilfe im Zuge der in den §§ 22 ff SGB VIII festgeschriebenen rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Eltern für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.

#### § 3 Aufnahme in Kindertagesstätten

- (1) Grundsätzlich entscheidet über die Aufnahme die Leitungskraft der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart (Verfügung Aufnahmekriterien).
- (2) Die Aufnahme kann von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht werden:
  - Ärztliches Attest, welches nicht älter als zwei Wochen ist

dung).

- Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten über die Aufsichtspflicht, zum Abholverfahren, zum Nachhauseweg und zum Kinderschwimmen
- Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Hygieneverordnung
- Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zum Krankheitsfall
- (3) Behinderte Kinder können in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in der jeweiligen Kindertagesstätte geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt in der Kindertagesstätte als nicht möglich, so informieren die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte die Eltern über andere evtl. Möglichkeiten.

#### § 4 Ummeldung und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

- (1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam.

  Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Kindertagesstätte (Ummel-
  - Eine Kündigung der Inanspruchnahme der Verpflegung ist nur im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. In allen anderen Betreuungsarten ist eine Kündigung nur gemeinsam mit der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes möglich.
- (2) Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Die Stadt als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien für städtischen Kindertagesstätten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, z. B.
  - wenn das Kind ohne Angabe von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt,
  - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht

- mehr geleistet werden kann,
- wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Kostgeldes von mehr als zwei Monaten vorliegt,
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht zumutbar ist.
- (4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganzzeit-Platz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeit- oder durchgehenden Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

#### § 5 Elternbeitrag in Kindertagesstätten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wird von der Stadt Ludwigshafen ein monatlicher Elternbeitrag gem. § 13 Kindertagesstättengesetz erhoben. Dieser ist auch während der Schließungszeiten zu entrichten.
  - Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Höhe des Elternbeitrages der Spiel- und Lernstube Ebernburg ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.
  - Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten
  - Die Eingewöhnungszeit von 4 Wochen in der Krippe ist beitragsfrei.
- (3) Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (4) Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (5) Für Kinder, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Ludwigshafen liegt, wird der Beitrag entsprechend einer Ein-Kind-Familie erhoben. Wenn ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aus Ludwigshafen verzieht, gilt diese Regelung ab dem 1. des auf den Umzug folgenden Monats.
  - Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Ludwigshafen wird durch diese Regelung nicht begründet.
- (6) Wird das Kind während der Sommerschließung in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig.
- (7) Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig.

#### § 6 Kostgeld in Kindertagesstätten

(1) Je nach Unterbringungsart wird von der Stadt Ludwigshafen ein monatliches durchschnittliches Kostgeld erhoben. Ferientage sowie Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Erhebung berücksichtigt, so dass das Kostgeld auch während der Schließungszeiten zu entrichten ist.

Die Höhe des Kostgeldes in Kindertagesstätten ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Höhe des Kostgeldes der Spiel- und Lernstube Ebernburg ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil der Satzung.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht im Ganzzeit- und Hortbereich mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung bzw. im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit der Inanspruchnahme der Verpflegung. Im Krippebereich entsteht die Pflicht zur Zahlung eines Teilbetrages (50%), sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird. Erst wenn das Kind voll durch die Einrichtung verpflegt wird, ist der volle Kostgeldbeitrag zu zahlen. Das Milchpulver ist von den Eltern mitzubringen.

Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten.

(3) Sofern das Kind rechtzeitig ab dem 1. Fehltag entschuldigt wird erfolgt die Kostgeldgutschrift ab dem 2. Fehltag. Grundsätzlich erfolgen Kostgeldgutschriften zusammengefasst für drei Monate zu folgenden Terminen:

November bis Januar zum 28.02. Februar bis April zum 31.05. Mai bis Juli zum 31.08. August bis Oktober zum 30.11.

Die Gutschrift wird mit den Forderungen der Folgemonate verrechnet.

- (4) Wird das Kind während der Sommerschließung in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig.
- (5) Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besu-chen, wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig.

#### § 7 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung:
  - eine angemessene Erstattung des Sachaufwandes (wie z.B. Verbrauchskosten und Spielzeug)
  - einen Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (Förderleistung)
  - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfall versicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer

angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abzurechnen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung sind der Anlage 4 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung wird pro Stunde berechnet und erfolgt nach Feststellung der Voraussetzungen gem. § 24 SGB VIII, nach den festgelegten Betreuungsstunden in der vorgelegten Vereinbarung und schriftlicher Mitteilung des Betreuungsverhältnisses.
  - Es wird eine monatliche durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt. Können die durchschnittlichen Betreuungszeiten nicht festgelegt werden, so sind sie monatlich schriftlich mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson und der/des Erziehungsberechtigten einzureichen.
- (3) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson.
- (4) Zusätzlich zur laufenden Geldleistung werden weitere Leistungen auf Antrag durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Diese sind in Umfang und Höhe der Anlage 5 zu entnehmen.
- (5) Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubs von insgesamt 6 Wochen im Jahr weiter gewährt.
  - Die Kindertagespflegeperson hat die geplanten Urlaubszeiten der Stadt Ludwigshafen und den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor Antritt schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bei einer zusammenhängenden Dauer von 2 Wochen weiter gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Ludwigshafen ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter gewährt.
- (8) In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Qualifizierungskurse für die Kindertagespflegepersonen. Bei Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet sich die Tagespflegeperson für die Dauer von 3 Jahren der Stadt Ludwigshafen die Hälfte der in der Pflegeerlaubnis erteilten Plätze zur Verfügung zu stellen. Bei Zuwiderhandlung sind die vollen Kosten des absolvierten Qualifizierungskurses an die Stadt Ludwigshafen zurück zu zahlen.

#### § 8 Kostenbeteiligung für Kindertagespflege

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagepflege wird bei Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 7 von den/dem Erziehungsberechtigten eine monatliche Kostenbeteiligung nach Anlage 5 erhoben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht ab Bewilligung der laufenden

Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die Eingewöhnungszeit von 4 Wochen ist kostenfrei.

- (3) Die Kostenbeteiligung bleibt auch in den Fällen des § 7 Abs. 5, 6 und 7 dieser Satzung bestehen.
  - Wird im Falle des § 7 Abs. 5 eine weitere Kindertagespflegeperson als Urlaubsvertretung in Anspruch genommen, so wird hierfür zusätzlich eine Kostenbeteiligung nach Anlage 5 gefordert.
- (4) In der Kostenbeteiligung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Erziehungsberechtigten/m und Kindertagespflegeperson abzurechnen.
- (5) Alle Änderungen bezüglich des Betreuungsverhältnisses, insbesondere Betreuungszeiten und Kündigung sind umgehend mitzuteilen.

#### § 9 Personenkreis

- (1) Beitrags- und Kostgeldschuldner/innen und Schuldner/innen der Kostenbeteiligung sind
  - a) die Erziehungsberechtige/n,
  - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
  - c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte bzw der Kindertagespflegestelle angemeldet hat.
- (2) Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner.

#### § 10 Ermäßigung

Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird der Elternbeitrag *bzw. die Kostenbeteiligung* auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu festgesetzt werden. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen vom 01.01.2003 außer Kraft.

gez. Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin

#### Anlagen

- 1. Monatliche Beitragstabelle für Kindertagesstätten in Ludwigshafen
- 2. Monatliche Kostgeldtabelle für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen
- 3. Monatliche Beitrags- und Kostgeldtabelle der Spiel- und Lernstube Ebernburg
- 4. Kostenbeteiligung für Kindertagespflege
- 5. Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Anlage 1 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

#### Monatlicher Beitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hort- und Krippebeiträge:

Familien mit	Beitrag in Euro		
	Hort	Krippe	
1 Kind	148,00	296,00	
2 Kindern	99,00	198,00	
3 Kindern	49,00	98,00	
4 und mehr Kin- dern	37,00	74,00	

Wird im Hort die flexible Betreuung in Anspruch genommen so entstehen folgende Beiträge:

Betreuung an 2 Wochentagen: 2/5 des entsprechenden Beitrages gerundet auf volle

Euro

Betreuung an 3 Wochentagen: 3/5 des entsprechenden Beitrages gerundet auf volle

Euro

Die Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,-- wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter EUR 2,50 nicht übernommen.

### Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

# Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Krippe ½ (sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird)	EURO 24,00
Krippe (sobald das Kind voll von der Kindertagesstätte verpflegt wird)	47,50
durchgehende Teilzeit	45,50
Ganzzeit	51,50
flex. Betreuung	
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	48,00
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	49,00
Hort	51,50
Flex. Hort 2 Tage	20,60
Flex. Hort 3 Tage	30,90

Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

### Monatlicher Beitrag für die Spiel- und Lernstube Ebernburg in Ludwigshafen je Kind

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

#### Hortbeitrag:

Familien mit	Beitrag Hort in EURO
1 Kind	24,
2 Kindern	16,
3 Kindern	8,
4 und mehr Kindern	0,

Die Erziehungsberechtige/n zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,-- wird von einer Beitragerhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter EUR 2,50,-- nicht übernommen.

## Monatliches Kostgeld für die Spiel- und Lernstube Ebernburg in Ludwigshafen je Kind

Ganzzeit 51,50 EUR

Hort 51,50 EUR

### Anlage 4 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

#### Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

#### Laufende Geldleistung je Stunde:

Stufe	Qualifikation	Förderungs- leistung pro Stunde	Sachaufwand pro Stunde	Gesamtstunden- satz
Stufe 1	Geringe Qualifikati- on	1,30 Euro	1,20 Euro	2,50 Euro
Stufe 2	Grundqualifikation (80 Std)	2,10 Euro	1,20 Euro	3,30 Euro
Stufe 3	Grund- und Aufbau- qualifikation mit Zer- tifikat (160 Std.)	2,90 Euro	1,20 Euro	4,10 Euro

Für die Betreuung von Kindern Arbeitssuchender wird die Gewährung der laufenden Geldleistung auf maximal 15 Stunden wöchentlich außerhalb der Randzeiten begrenzt.

Pauschale für die Eingewöhnungszeit: 50,00 Euro

Übernachtungspauschale: 10,00 Euro je Nacht; Die Nacht beginnt um 21:00 Uhr und

endet um 6:00 Uhr

Randzeitenbetreuung: Die Betreuungszeiten von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr und von

6:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie Samstage, Sonntage und Feier-

tage gelten als Randzeiten.

In diesen Zeiten wird zusätzlich zur laufenden Geldleistung 1

Euro je Stunde gewährt.

#### Weitere Geldleistungen:

- nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung in voller Höhe (Auszahlung 1x jährlich)
- 50% der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Alterssicherung, sofern nicht kapitalbildend oder drittbegünstigend
- 50% der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Anlage 5 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

#### Kostenbeteiligung für Kindertagespflege

Kostenbeteiligung je Betreuungsstunde in Euro:

Familien mit	Betrag in Euro
1 Kind	1,95
2 Kindern	1,31
3 Kindern	0,65
4 und mehr Kin- dern	0,49

Kostenbeteiligung für Übernachtungspauschale: 4,50 Euro je Nacht

Die Erziehungsberechtigte/n zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem KJHG den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe der entsprechenden Kostenbeteiligung. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,-- wird von einer Kostenerhebung abgesehen.

Ebenso werden Kosten unter EUR 2,50 nicht übernommen.